

RS Vwgh 1987/3/10 86/07/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1987

Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §47;

ZPO §292;

ZustG §22 Abs2;

Rechtssatz

Der Hinweis allein, das Zustelldatum auf dem Rückschein einer Sendung sei von einem Dritten (im Nachhinein) angebracht worden, reicht nicht aus, die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit, welche ein Postrückschein als öffentliche Urkunde gemäß § 47 AVG in Verbindung mit § 292 ZPO für sich hat, um die Richtigkeit des Zustelldatums zu entkräften.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070212.X02

Im RIS seit

11.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at